Nr. 18 Breslau, den 6. Mai 1939 20. Jahrgang

Schlesiens Handwerk

Amtliches Organ des Landeshandwerksmeisters, der Handwerkskammer Breslau, Liegnitz und Oppeln, ihrer 50 Kreishandwerkerschaften und 754 Innungen.
Verlag und Anzeigenannahme: Breslau 5. Museumplatz 15 / Fernruf 213 08

Aus dem Inhalt:

Ein Jahr nationalsozialistisches Jugendschutzgesetz 249
Vom 10.—14. Mai 1939: Breslauer Messe 252
Ehrenmeister Harry Plate tot . 252
Dank des Reichshandwerksmeisters 252
Entjudung des Handwerk abgeschlossen 252
Starker Aufschwung des Breslauer Bankvereins 254
50jähr. Meisterjubiläum in Trebnitz 254
Ehrenobermeister Mühlbach wurde Ehrenmitglied der Liegnitzer Tischler-Innung 254
Briefkasten 255
80. Geburtstag in Wohlau . . 259
Das Mitgliedsbuch beantragen . . 259
Handwerk und Jugend wesensgleich 260
Bekanntmachungen 262

Dr. Walther Klingspor, Breslau:

Ein Jahr nationalsozialistisches Jugendschutzgesetz.

Das Jugendschutzgesetz, auf dessen einjähriges Bestehen wir am 30. April d. Js. zurückblicken konnten, gehört zu den wichtigsten Grundgesetzen des Nationalsozialistischen Staates. Seine Bedeutung, die weit über den Bereich des rein Wirtschaftlichen hinausgeht, wird besonders dadurch unterstrichen, daß es die Voraussetzungen **für die Gesunderhaltung des deutschen Volkes** durch einen umfassenden Schutz der im Erwerbsleben stehenden Jugend schafft. Damit nimmt dieses Gesetz unter allen gesetzgeberischen Maßnahmen des dritten Reiches eine bevorzugte Stellung ein. Wie die nationalsozialistischen Erbpflege- und Rassengesetze bildet es einen Teil der völkischen Gesundheitsführung und darf deshalb in seiner Bedeutung niemals unterschätzt werden.

Geboren aus dem höchsten Verantwortungsbewußtsein gegenüber Volk, Staat und Wirtschaft und getragen von starkem nationalsozialistischen Geist wendet sich das Jugendschutzgesetz an jeden deutschen Volksgenossen in Sonderheit aber an diejenigen, denen die Erziehung und Ausbildung der Jugendlichen anvertraut ist. Zu diesem Kreis der im Interesse der Gemeinschaft Verpflichteten gehört aber nicht zuletzt **das Handwerk.** Fast 75 Prozent aller in Industrie und Handwerk tätigen Lehrlinge, das sind mehr als 700 000 Jungen und Mädel, werden vom Handwerk ausgebildet. Hinzu kommt noch die große Zahl der bereits ausgelernten aber noch nicht 18jährigen Junggesellen und -gesellinnen, die in handwerklichen Betrieben arbeiten. Fast 1 Million Jugendlicher, eine Zahl die sich ungefähr mit der Zahl der in diesem Jahre schulentlassenen Jugend deckt, befindet sich somit in der Obhut deutscher Handwerksmeister, die damit eine **gewaltige Verantwortung** übernommen haben, sind sie doch die **Vollstrecker** des im Jugendschutzgesetz eindeutig zum Ausdruck gebrachten Willens des deutschen Volkes und damit die **Garanten** für die Gesunderhaltung eines wesentlichen Teiles der Deutschen Jugend. Es muß deshalb von jedem einzelnen Handwerker als Ausbildner und Jugenderzieher erwartet werden, daß er sich seiner durch nichts abdingbaren Verpflichtung bewußt ist und durch die restlose Erfüllung für die Mehrung der gesunden Arbeitskräfte Sorge trägt in der Erkenntnis, daß es sich hierbei um eine **Lebensfrage der Nation** handelt.

In diesem Zusammenhange ist es interessant zu wissen, daß, wie die **Geschichte** lehrt, den Anstoß zu einem deutschen Arbeiterschutz überhaupt nicht wirtschaftliche, sondern wehrpolitische Ueberlegungen gegeben haben. Vor nunmehr genau 100 Jahren war bei den Heeresmusterungen festgestellt worden, daß die aus den industriellen Bezirken stammenden Wehrpflichtigen sowohl ihrer Zahl nach, als auch in ihrer Tauglichkeit zurückblieben hinter denen der ländlichen Gegenden. Als Ursache wurden bei eingehender Nachprüfung die schweren gesundheitlichen Schädigungen ermittelt, hervorgerufen durch die Nachtarbeit und die überlange Arbeitszeit für die in den Fabriken zahlreich beschäftigten Kinder und Jugendlichen. Die getroffenen Feststellungen waren so erschütternd, daß man sich trotz der herrschenden liberalistischen Lehre, die ein Eingreifen des Staates in die Fragen der Wirtschaft verbot, zu gesetzgeberischen Maßnahmen gezwungen sah. Am 9. März 1839 wurde deshalb zunächst als Landesgesetz das „Preußische Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken" erlassen, das, wie in allen Ländern, mit dem Schutz der Kinder begann. Durch die Begrenzung des Geltungsbereiches auf die industriellen Betriebe blieben die Jugendlichen in den Handwerksbetrieben und in der Heimindustrie, also ein wesentlicher Teil, außerhalb des Schutzes. Erst fast 70 Jahre später, am 28. 12. 1908, wurden die Bestimmungen des sogenannten „Arbeiterschutzgesetzes" vom 1. 6. 1891 durch eine Novelle zur Gewerbeordnung auf alle Betriebe, also auch auf die handwerklichen Betriebe mit in der Regel mindestens 10 Beschäftigten ausgedehnt, nachdem einige Jahre zuvor, am 30. 3. 1903, das „Gesetz über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Kinderschutzgesetz)" erlassen worden war, das die Schutzbestimmungen für die eigenen und fremden Kinder unter 13 Jahren

enthielt. In der Nachkriegszeit wurden noch verschiedene Arbeitszeitverordnungen herausgegeben, deren Schutzbestimmungen zum Teil in Widerspruch mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung standen. So interessant es ist, die verschiedenen materiellen Bestimmungen der einzelnen Gesetze, Novellen und Verordnungen aufzuzeigen, so dürfte sich dieses jedoch erübrigen, da ihr Inhalt überholt, übernommen bezw. abgeändert ist.

Bei der Machtübernahme fand die nationalsozialistische Regierung zwar eine zu einer gewissen Höhe entwickelte Arbeiterschutzgesetzgebung vor, die aber als getreues Abbild der wechselnden machtpolitischen Bestrebungen der Vergangenheit durch Unübersichtlichkeit, Regellosigkeit und Unklarheit gekennzeichnet war. Diese Tatsache, sowie die zwingende Notwendigkeit, auch in materieller Hinsicht den Jugendschutz zu verbessern, veranlaßten die Regierung, ein vom nationalsozialistischen Geist getragenes „Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen" kurz „Jugendschutzgesetz" genannt zu schaffen, das am 30. 4. 1938 zusammen mit der „Arbeitszeitordnung" verkündet wurde. Im Gegensatz zu der bisherigen Arbeiterschutzgesetzgebung stellt dieses Gesetzeswerk eine Gesamtlösung dar: zwingend und kompromißlos für jeden deutschen Volksgenossen.

Interessant ist wiederum, aber zugleich auch verpflichtend für jeden einsichtigen und verantwortungsbewußten Jugenderzieher und Betriebsführer, die in der Zeitschrift „Das Junge Deutschland" getroffene Feststellung von Albert Müller „Der Weg zum Jugendschutzgesetz 1938", daß, wie vor hundert Jahren, „die Wehrmacht dem Werden des neuen Gesetzes lebhafte Beachtung geschenkt" hat. Die Musterungsergebnisse der letzten Jahre sind sorgfältig daraufhin überprüft worden, welcher Art die Einflüsse der Erwerbstätigkeit auf den Gesundheitszustand und die körperliche Beschaffenheit der im wehrpflichtigen Alter stehenden Jugend sind. Dabei ist die Aufmerksamkeit nicht nur auf die typischen Berufskrankheiten, deren Zeichen immer wiederkehren, sondern ganz allgemein auf die arbeitsmäßige Belastung des Nachwuchses gelenkt worden. Forderungen nach verstärktem Jugendschutz, so wurde in der genannten Zeitschrift von seiten des Reichskriegsministeriums ausgeführt, haben nicht nur gewerbehygienische und soziale, sondern wehrpolitische Bedeutung und Berechtigung. **Jugendschutz und Wehrdienst** sind eng miteinander verknüpft. Der Dienst in der Wehrmacht ist höchster Ehrendienst der Jugend. In den Betrieben liegt weitgehend die Verantwortung dafür, daß ihr die Voraussetzungen für die Erfüllung dieses Dienstes geschaffen werden."

Ebenso klar und eindringlich wie diese **staatspolitischen Notwendigkeiten** für die peinlichste Erfüllung des Jugendschutzgesetzes sprechen, genau so unmißverständlich hat die **Regierung ihren Willen im Vorspruch zum Gesetz zum Ausdruck gebracht:**

„Alle Jugendlichen zu seelisch und körperlich gesunden Volksgenossen zu erziehen, ist völkische Notwendigkeit und nationalsozialistische Pflicht.

Es ist der Wille der Reichsregierung, der Deutschen Jugend Schutz und Förderung zuteil werden zu lassen und damit ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.

Diesen Zielen dient die Verwirklichung folgender Grundgedanken:

Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten.

Die Jugendlichen werden durch Beschränkung der Arbeitszeit und durch Verbot der Nachtarbeit vor übermäßiger Beanspruchung geschützt.

Die zur beruflichen Weiterbildung, zur körperlichen Ertüchtigung, zur Gestaltung der Persönlichkeit und zur staatspolitischen Erziehung notwendige Freizeit wird sichergestellt.

Der Urlaub der Jugendlichen und seine sinnvolle Ausnützung werden gewährleistet."

Ueberschrieben ist das Ganze mit den Worten:

„Jugendschutz ist Volksschutz".

Mit dem der Jugend gewährten Schutz soll das Volk geschützt werden. Das ist der eindeutige und tiefe Sinn des Vorspruches. Der Nachdruck liegt somit auf dem Worte **„Volk"**. Mit anderen Worten: die in dem Gesetz verankerten Bestimmungen für die Jugend sind abhängig von dem Ausmaß, in dem das Volk geschützt werden soll. Mit Recht wird deshalb die Gesunderhaltung der Jugend als eine Lebensfrage des ganzen Volkes bezeichnet; ist doch die **Jugend** die Trägerin der Zukunft und ihre Arbeitskraft das wertvollste und damit schutzwürdigste Gut der Nation. Wer sich darum an der Gesundheit der Jugend versündigt, zerstört den Lebensnerv des Volkes und unterminiert die Existenzgrundlage des Staates. Man wende nicht ein, daß es doch auf ein paar Urlaubstage mehr oder weniger oder auf eine Ruhepause nicht ankomme, oder daß tüchtiges Arbeiten noch keinen zuschanden gemacht habe. Diese Einwände gehen an dem Kern der Sache vorbei. Im Augenblick wird zweifellos eine derartige Maßnahme bei den Betroffenen keinen sichtbaren Schaden an Leib und Seele hervorrufen; aber in späteren Jahren wird sich dieses unverantwortliche Verhalten schwer rächen. Gelingt es dagegen dem deutschen Volke, die Gesundheit und damit die Arbeitskraft der schaffenden Menschen im Alter nur für ein paar Monate oder gar Jahre länger zu erhalten, dann ist damit die absolute Richtigkeit für die Notwendigkeit und das Ausmaß des Jugendschutzgesetzes als Volksschutz gegeben.

Es ist deshalb verständlich, wenn der Schutz auf alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahre ausgedehnt worden ist, desgleichen für die Jugendlichen aller Berufsgruppen, ausgenommen der Haus- und Landwirtschaft, Seeschiffahrt und Fischerei, für die infolge der Eigenart dieser Berufe noch Sonderbestimmungen ergehen werden, die jedoch von gleichen Grundgedanken getragen sein werden. Trotz der allgemeinen Verkürzung der Lehrzeit und des damit bedingten früheren Einsatzes der Jugendlichen im Wirtschaftsleben kann darum auch den wiederholten Anregungen, diese Jugendlichen unter 18 Jahren nach Beendigung der Lehrzeit den Erwachsenen gleichzustellen, nicht entsprochen werden. Derartige Wünsche zu erfüllen ist unmöglich, weil sich die Jugendlichen in diesem Lebensalter noch im inneren und äußeren Wachstum befinden und die körperliche Leistungs- und Widerstandsfähigkeit nicht von der längeren oder kürzeren Ausbildungszeit sondern von der organischen Entwicklung des jungen Menschen abhängig sind.

Es könnte weiterhin eingewandt werden, daß die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, z. B. die strenge Begrenzung der Arbeitszeit, die Anrechnung der Berufsschulstunden auf die tägliche Arbeitszeit, desgleichen die sogenannten Vor- und Abschlußarbeiten, die vermehrten Ruhepausen, Verbot der Sonntagsarbeit, Urlaubsbestimmungen usw., den derzeitigen Erfordernissen der auf höchsten Touren laufenden Wirtschaft nicht gerecht werden und darüber hinaus in einem Zeitpunkt des katastrophal zu nennenden Arbeitermangels, in dem von jedem schaffenden Volksgenossen die Hergabe der letzten Kräfte verlangt wird, sogar im Widerspruch mit den Notwendigkeiten des Vierjahresplanes stehen. Auf den ersten Blick könnten diese Einwände als nicht unberechtigt erscheinen. Bei genauer Ueberlegung muß man jedoch erkennen, daß der für das deutsche Volk schaffenden **Wirtschaft** nicht mit einer augenblicklichen Ausnutzung und damit einem frühzeitigen Verbrauch der jugendlichen Arbeitskräfte gedient ist, wie es auch nicht der Sinn des Vierjahresplanes ist, Deutschland nur für einen Zeitraum von 4 Jahren vom Ausland in der Rohstoffversorgung und der Ernährungslage unabhängig zu machen. Vielmehr ist Sinn und Zweck der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik, dessen beredtester Ausdruck der Vierjahresplan ist, unser Volk auf die Dauer in jeglicher Beziehung groß, stark und unabhängig zu machen. Dazu gehört nicht zuletzt, die in der Entwicklung befindlichen jugendlichen Arbeitskräfte für die Länge der Zeit zu erhalten und zu höchster Entfaltung zu bringen. So grundfalsch es also ist, infolge des herrschenden Arbeitermangels Lehrlinge einzustellen, nur deshalb, um einen augenblicklichen Ersatz für die fehlenden Arbeitskräfte zu erhalten, genau so abwegig, ja **volksschädigend ist die Ueberanstrengung der in der Ausbildung befindlichen Jugendlichen.** Der wirtschaftliche Grundsatz: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz", hat trotz, oder gerade wegen der Schwierigkeiten infolge der verschiedensten Mangellagen auf dem Gebiete der Rohstoffe, der Arbeitskräfte usw. unveränderte Gültigkeit und verlangt in einer „verpflichteten Volkswirtschaft" auch verpflichtete Betriebsführer und Jugenderzieher. Verstöße Einzelner hiergegen müßten einmal in späterer Zeit teuer von dem gesamten deutschen Volke bezahlt werden. Wenn deshalb das Jugendschutzgesetz gerade in dieser Zeit der höchsten wirtschaftlichen und menschlichen Ueberbeanspruchung in Kraft gesetzt worden ist und auch für die kommenden Jahre trotz des bis 1947 immer fühlbarer werdenden Nachwuchsmangels unnachsichtlich angewandt wird, dann ist aus diesem Verhalten die **weitsichtige Politik unserer Regierung im Interesse der Erhaltung von Wirtschaft und Volk auf die Dauer** zu erkennen, an deren Verwirklichung mitzuarbeiten, jedes deutschen Volksgenossen dankbarste Pflicht gegenüber unserem Führer sein muß, dessen Unterschrift das Gesetz trägt.

Ebenso liegt aber im Interesse der Wirtschaft die durch das Jugendschutzgesetz angestrebte **Leistungssteigerung.** Die Grundlage einer Leistungssteigerung bildet eine umfassende praktische und theoretische Ausbildung in der Lehre. Wenn der Gesetzgeber deshalb die Unterrichtszeit in der Berufsschule der betrieblichen Arbeitszeit gleichstellt, so geschieht dieses aus der Erkenntnis, daß der Jugendliche sowohl in der praktischen, als auch in der theoretischen Ausbildung Aufmerksamkeit, Fleiß, Disziplin und den Willen zur Leistung zeigen soll, wofür jedoch ein ausgeruhter und nicht überanstrengter Körper und Geist Voraussetzung ist. Leistungssteigerung und Jugendschutz sind somit nicht voneinander zu trennen und bedingen sich gegenseitig. Daß die Jugend indessen bereit ist, Leistungen zu vollbringen und im gegenseitigen Wettstreit zu steigern, zeigen die jährlich immer stärker in Erscheinung tretenden Ergebnisse der Reichsberufswettkämpfe, deren Erfolge auch den einzelnen Betrieben wieder zugute kommen. Diese Leistungen haben die uneingeschränkte Anerkennung des Führers auf dem Reichsparteitag in Nürnberg gefunden. Sie schließt auch für die Zukunft in sich die Verpflichtung der Jugend zu weiteren Leistungen und zur vorbildlichen Pflichterfüllung im Berufe. **Pflicht der Jugend selbst ist es, niemals zu vergessen,** daß die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes keine Almosen oder gar Fürsorgemaßnahmen für eine schwächliche und leistungsuntüchtige Jugend darstellen, sondern ausschließlich auf die Gesunderhaltung und die Leistungssteigerung abgestellt sind. Gewährte Urlaubs- und Freizeiten sind deshalb nicht für bessere Vergnügungs- und Auslebungsmöglichkeiten geschaffen worden, sondern einzig und allein zur körperlichen Ertüchtigung durch sportliche Betätigung, zur Gestaltung der Persönlichkeit, zur Sammlung und Erhaltung der geistigen Kräfte, also zur sinnvollen Ausnutzung, deren Durchführung sich die Hitler-Jugend zur Aufgabe gestellt hat. Die Organisation der Hitler-Jugend in dieser Arbeit zu unterstützen, ist deshalb Pflicht jedes verantwortungsbewußten Betriebsführers und Lehrmeisters.

Ein gewaltiges Werk von weittragender Bedeutung ist mit dem Jugendschutzgesetz für das gesamte deutsche Volk geschaffen worden. Deshalb ist der materielle Inhalt auch so gehalten, daß auch die schwächsten und kleinsten Betriebe ihn erfüllen können. **Wenn alle** einsichtigen und überlegenden deutschen Volksgenossen, und dies gilt, wie einleitend hervorgehoben worden ist, in erster Linie auch für die Lehrmeister, Ausbildungsberechtigten und Betriebsführer im Handwerk, sich stets vor Augen halten, daß das **Lehrverhältnis kein Arbeits- sondern ein Erziehungsverhältnis ist, in dem es nicht um Gegenleistungen sondern um die allseitige Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen geht,** wozu in gleicher Weise auch die Gesunderhaltung rechnet, dann fällt die durch das Jugendschutzgesetz geforderte Pflichterfüllung dem einzelnen nicht schwer, sondern wird im Dienst der Gemeinschaft freudig und gern geleistet werden. Handelt es sich doch um das kostbarste Gut, die deutsche Jugend, die ihnen zur charakterlichen und beruflichen Ausbildung und Erhung überantwortet ist. Möge deshalb auch das Jugendschutzgesetz im zweiten Jahre seines Bestehens zur immer allgemeineren und umfassenderen Verwirklichung des Willens unseres Führers beitragen, dessen heißes Bestreben es ist, durch einen umfassenden Jugendschutz das gesamte Volk zu schützen und zu erhalten.

Vom 10.—14. Mai 1939:

Breslauer Messe

Wi. Die Breslauer Messe ist in diesem Jahre wieder mit dem Landmaschinenmarkt und der Tierzucht-Ausstellung verbunden. Die Ausdehnung der Messe und die Ausstellerzahl hat wieder zugenommen. Die neu erbaute Staatenhalle und die beiden neugebauten Messehallen sind neben der Jahrhunderthalle, 2 Sonderhallen und dem Freigelände voll besetzt.

Wenn das Handwerk in diesem Jahre keine Kollektiv-Leistungsschau auf der Messe zeigt, dann ist damit nicht gesagt, daß das Handwerk nicht vertreten ist. Sehr viele Einzelaussteller aus den Reihen des Handwerks zeigen ihre Leistungen und ihre Erzeugnisse.

Die Erfahrungen des vergangenen Jahres haben gezeigt, daß eine Kollektivschau über die berufsständischen Organisationen des Handwerks auf einer solchen Ausstellung weniger wirksam ist, als Einzelausstellungen leistungsfähiger Handwerker. Deshalb sind in diesem Jahre leistungsfähige Meister mit ihren Erzeugnissen auf der Messe vertreten. Für spätere Breslauer Messen ist jedoch bereits erwogen worden, die Messe wieder mit Kollektivausstellungen zu beschicken. Träger dieser in Aussicht genommenen Schauen sollen aber nicht mehr die berufsständischen Organisationen sein, sondern die fachlichen. Dadurch wird erzielt werden, daß die fachliche Eigenart der einzelnen Handwerke so in Erscheinung tritt, daß der Beschauer der Messe ein klares Bild über die Leistung des Handwerks bekommt.

Ehrenmeister Harry Plate tot.

Der Ehrenmeister des deutschen Handwerks, Klempnermeister **Harry Plate**, ist am 26. April 1939 in Hannover im Alter von 85 Jahren gestorben. In ihm verliert das deutsche Handwerk einen seiner tatkräftigsten Förderer, der in jahrzehntelanger Arbeit bemüht war, das Handwerk zu einigen und ihm die ihm gebührende Stellung im deutschen Wirtschaftsleben zu sichern. Nach seiner Lehrzeit und mehreren Wanderjahren, die ihn durch halb Europa führten, begann schon im Jahre 1894 sein öffentliches Auftreten für das Handwerk, wobei er sich insbesondere für die Errichtung der Handwerkskammern einsetzte. Er wurde dann auch der erste Vorsitzende der durch das Gesetz von 1897 neu geschaffenen Handwerkskammer zu Hannover. Seine Arbeit für das Handwerk setzte er nach seiner bald darauf erfolgten Ernennung zum Vorsitzenden des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags eifrig fort. Im Jahre 1911 wurde er als erster und einzigster Vertreter des Handwerks in das Preußische Herrenhaus berufen.

Seit der Gründung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks gehörte Harry Plate seinem Vorstand an; der Zusammenschluß des deutschen Handwerks im Reichsverband war nicht zuletzt sein Verdienst. Im Herbst 1930 trat er mit Rücksicht auf sein hohes Alter von seinen zahlreichen Aemtern zurück; er war nicht weniger als 30 Jahre Präsident des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages gewesen.

Durch sein langes an Arbeit und Erfolgen reiches Leben hindurch galt seine Liebe und Anteilnahme dem deutschen Handwerk. Seine Verdienste um das Handwerk fanden durch die Ernennung zum Ehrenmeister die höchste Anerkennung. Das deutsche Handwerk wird Ehrenmeister Plate aus dankbarer Gesinnung heraus ein stetes Andenken bewahren.

Dank des Reichshandwerksmeisters.

Meine lieben Handwerkskameraden!

Weit über alles Erwarten hinaus ist mir mein fünfzigster Geburtstag zu einem Tag der Freude geworden. Viele Aufmerksamkeiten und Ueberraschungen habe ich als Zeichen einer herzlichen Freundschaft und Verbundenheit entgegennehmen dürfen. Mein Dank für alle Grüße und Gaben soll auf diesem Wege zu jedem meiner Handwerkskameraden gehen. Ich kann meinerseits das Versprechen ablegen, auch in den kommenden Jahren mich dafür einzusetzen, daß unser Handwerk im Großdeutschland unseres Führers Adolf Hitler seinen Teil an den Aufgaben der Volksgemeinschaft überall recht erfüllt und darum auch geachtet und geehrt wird.

(gez.) **Ferdinand Schramm,**
Reichshandwerksmeister.

Entjudung des Handwerks abgeschlossen.

Der Reichsstand des deutschen Handwerks veröffentlicht die abschließenden Zahlen zur Entjudung des Handwerks („Deutsches Handwerk", Heft 16). Im Jahre 1935 befanden sich im Altreich rund 10 000 Handwerksbetriebe in jüdischen Händen. 1938 war aber das Handwerk zum größten Teil judenfrei; es waren nur noch 5800 Betriebe übrig geblieben, also weniger als 60 Prozent der Zahl von 1935. Das Judentum war nennenswert nur in wenigen Berufen und Bezirken im Handwerk vertreten. An der Spitze standen die Bezirke Berlin mit 2686, Wiesbaden mit 331 und Hamburg mit 278 jüdischen Handwerksbetrieben. Von den einzelnen Handwerkszweigen hatten folgende Berufe die meisten jüdischen Betriebe: Herrenschneider 1190, Damenschneider 737, Kürschner, Hut- und Mützenmacher 549, Putzmacher 482. Die Bekleidungshandwerke hatten insgesamt gesehen die meisten jüdischen Betriebe aufzuweisen, nämlich 3672.

Bis Ende 1938 mußten bekanntlich alle jüdischen Handwerksbetriebe in der Handwerksrolle gelöscht sein. Die allermeisten dieser 5800 Betriebe sind endgültig verschwunden; es wurden bis Ende März 1939 im Altreich nur 345 arisiert. In der Ostmark gab es 1938 9538 jüdische Handwerksbetriebe; 940 davon wurden von arischen Handwerkern übernommen, die restlichen Betriebe wurden geschlossen.

Rente oder Kapital?

Das ist die Frage, mit der sich heute jeder Handwerksmeister eingehend befassen muß.

Es gibt keine Möglichkeit, dieser Frage auszuweichen.

Sie können jedoch wählen, welcher Form der Altersversorgung Sie den Vorzug geben wollen.

Bekanntlich sind drei Wege vorgesehen:

1. Anschluß an die Rentenversicherung
2. Kapitalversicherung
3. eine Verbindung von beiden (Halbversicherung)

Wir sind jederzeit recht gern bereit, Sie über die genannten 3 Möglichkeiten **in jeder Beziehung objektiv zu beraten, damit Sie sich richtig entscheiden können.** Bitte äußern Sie Ihren Wunsch auf anhängendem Abschnitt. Es wird Ihnen dann umgehend kostenlos und für Sie unverbindlich Auskunft gegeben werden.

Schlesische Lebensversicherungsanstalt für Handwerk und Gewerbe

Breslau 2, Gustav-Freytag-Straße Nr. 17

Vom Handwerk für das Handwerk geschaffen

(Hier abtrennen!)

Ohne mich durch meine Anfrage irgendwie zu verpflichten, bitte ich um kostenlose Aufklärung über den für mich richtigen Versicherungsschutz.

Herr / Frau / Fräulein: _____ Vorname: _____

Wohnort: _____ Straße: _____

Beruf: _____ Geburtsdatum: _____

Starker Aufschwung beim Breslauer Bankverein.

Wi. Es ist vielleicht in Krisenzeiten notwendig, ausführlich über den Geschäftsgang eines Wirtschaftsunternehmens zu schreiben. Wenn aber, wie beim Breslauer Bankverein, nichts wie Erfolge und Aufschwung zu verzeichnen sind, dann kann man sich auch in der Berichterstattung über die Generalversammlung kurz fassen. Der Breslauer Bankverein hatte, wie viele ähnliche Institute, vor einer Reihe von Jahren auf 35 Prozent der Genossenschafts-Anteile zurückgreifen müssen. Der Breslauer Bankverein ist wahrscheinlich die erste Genossenschaft in Deutschland, die in ihrem diesjährigen Geschäftsbericht die restliche und vollkommene Zurückzahlung dieser Beträge an die Genossen nachweisen kann.

Die Bilanzsumme weist die stattliche Zahl von weit über 7,2 Millionen Reichsmark auf. Die Liquidität des Instituts kann als sehr gut bezeichnet werden. Warum noch viele Worte. Der Breslauer Bankverein, der in erster Linie dem Handwerk dient, präsentiert sich in dem geschmackvollen Geschäftsbericht als ein durchaus gesundes Unternehmen.

Bei der ordentlichen Generalversammlung, die am 28. April 1939 in dem Adlersaal der Handwerkskammer zu Breslau stattfand, und bei der die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1938 sowie die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates einstimmig genehmigt wurde, faßten die Mitglieder gleichfalls einstimmig den Beschluß, die zu gewährenden Kredite an Mitglieder und Liefergenossenschaften zu erhöhen. Der Reingewinn wurde so verteilt, daß, wie bereits berichtet, der Rest der 1933 abgeschriebenen Geschäftsguthaben der Genossen zurückerstattet wurde. Außerdem konnten reichlich 12 000 RM. an die Reservefonds und den Dispositionsfonds zugewiesen werden. Die Dividende auf neu übernommene Geschäftsguthaben nach dem Stande vom 1. Januar 1938 betrug 4 Prozent.

Der durch Tod aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedene Vizepräsident der Handwerkskammer Eduard Fiebiger wurde durch Erhebung von den Plätzen geehrt.

In den Aufsichtsrat wurde Kreishandwerksmeister Leopold wieder- und der Bezirksfachgruppenleiter der Reichsverkehrsgruppe Kraftfahrgewerbe, Fachgruppe Fuhrgewerbe, Erich Pohl, neugewählt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Kreishandwerksmeister Leopold, leitete die Generalversammlung, Direktor Schachschal machte mit dem Inhalt des mit vielen aufschlußreichen Zeichnungen versehenen Geschäftsberichtes bekannt.

Der erfolgreiche Direktor des Breslauer Bankvereins, Parteigenosse Schachschal, ist, wie wir erfahren, in den Aufsichtsrat der Zentralbank schlesischer Genossenschaften gewählt worden.

50 jähriges Meister-Jubiläum in Trebnitz.

Bild: Archiv „Schlesiens Handwerk"

Der Schlossermeister Josef Jantke in Trebnitz konnte am 1. Mai 1939 sein 50jähriges Meister-Jubiläum begehen. Die Handwerkskammer zu Breslau ließ ihm aus diesem Anlaß eine Ehrenurkunde und eine Ehrengabe überreichen.

Der Jubilar war eine sehr lange Reihe von Jahren Obermeister der Innung Trebnitz und Vorstandsmitglied der Handwerkskammer zu Breslau. Im Jahre 1926 erschien ein Lehrbuch, das Meister Jantke gemeinsam mit seinem Schwiegersohn verfaßt hatte, unter dem Titel „Die Schlosserlehre". Dieses für die Lehrlingsausbildung wertvolle Buch fand in Fachkreisen Anklang und erschien in der Folgezeit in mehreren Auflagen. Wir beglückwünschen den Jubilar und wünschen ihm einen sonnigen Lebensabend.

Ehren-Obermstr. Mühlbach wurde Ehrenmitglied der Liegnitzer Tischler-Innung.

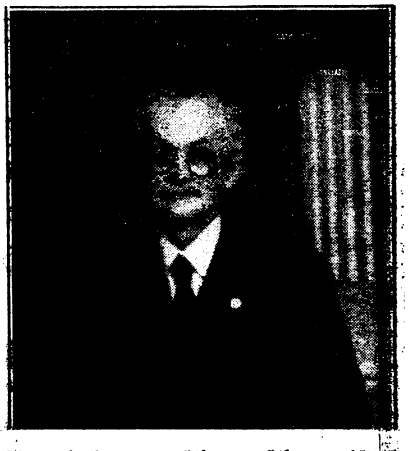

Bild: Winkler, Breslau

Wi. Der in Breslau bekannte Ehren-Obermeister der Breslauer Tischler-Innung Eduard Mühlbach befindet sich jetzt im Altersheim der Handwerkskammer zu Liegnitz in Neuhof bei Liegnitz. Der bewährte Handwerksmeister, der in Breslau lange Zeit Obermeister war und viele andere Ehrenämter inne hatte, ist seit Bestehen treuer Leser der Zeitschrift „Schlesiens Handwerk". Obwohl er sich jetzt in Neuhof zur Ruhe gesetzt hat, nimmt er immer noch regen Anteil an seinem Tischlerhandwerk und besuchte die letzte Quartalsversammlung der Tischler-Innung zu Liegnitz, bei der er in Anerkennung seiner Verdienste um das Tischlerhandwerk von dem Obermeister Heide zum Ehrenmitglied der Liegnitzer Tischler-Innung ernannt wurde.

Eine Empfehlung lohnt sich! Spezialbetrieb für Feinlackierung auf alte u. neue Möbel in allen Farbtönen
Bautz & Gitschel, Maler- u. Lackierbetrieb, Breslau, Vinzenzstr. 10 - Ruf 437 65

Briefkasten

Anonyme Anfragen u. solche von Nichtbeziehern werd. nicht beantwortet. Rückporto ist fürsorglich beizufügen

Anfragen nur an die Verlagsgenossenschaft.

881. Käferbefall.

Frage: Ich habe 1935 ein neues Wohnhaus gebaut. Im vorigen Jahre fand ich auf dem Boden, wo ich Gerste, Weizen, Gerstenschrot sowie Mehl aufbewahre, beiliegende krebsartige Käfer an der Wand und an den Säcken. Dies ist wohl ein Getreidekäfer, der aus der Mühle mit eingeschleppt worden ist und sich jetzt über das ganze Haus ausbreitet.

Wie kann ich wirksam gegen den Käfer vorgehen, um ihn auszurotten? Ist er schädlich?

P. N. in W. Bez. Bresl.

Antwort: Obwohl das Untersuchungsmaterial, das eingeschickt worden war, weitgehend zerstört und zerdrückt in dem Papiertütchen vorgefunden wurde, konnten die Reste der Käfer als dem Kornkäfer (calandra granaria) zugehörig festgestellt werden. Der Käfer ist ein gefährlicher Schädling an allen Getreidearten. Er befällt auch Teigwaren wie Nudeln und Makkaroni. Die Entwicklung geht so vor sich, daß das Weibchen des Käfers das Getreidekorn meist an der Stelle, wo der Keim sitzt, anbohrt und dort seine Eier ablegt. Die Ablegestelle wird mit einem Pfropf verschlossen, das Ei entwickelt sich zu einer kleinen Larve, die das entsprechende Getreidekorn innen aushöhlt, um dann als fertiger Käfer auszuschlüpfen. Die Vermehrung erfolgt meistens über das ganze Jahr. Die Tiere sind gegen allerlei Einflüsse sehr widerstandsfähig und deshalb schwer zu bekämpfen. Starker Befall irgend eines Speichers hängt meist mit einer Verseuchung der betreffenden Räumlichkeiten zusammen, die schon längere Zeit besteht und vernachlässigt wurde. Meistens finden sich Reste des Getreides in Dielenritzen oder Verschlagungsbrettern und die Verschleppung der Schädlinge geschieht nun von Jahr zu Jahr durch diese Reste weiter.

Wie Ihnen schon die Lebensweise des Käfers gezeigt hat, wird es sehr schwer irgend welche Mittel mit Erfolg anzuwenden. Als mechanisches Mittel ist seit jeher das Bewegen der eingelagerten Getreidemengen durch Umstechen oder durch Rieselung in den großen Silos durch ein Becher-Werk bekannt. Der Kornkäfer ist gegen alle Lageveränderungen in den Getreidemassen, die er bewohnt, sehr empfindlich und wandert bei solcher Beunruhigung aus. Dagegen werden die im Kern des Korns befindlichen Eier, Larven oder Puppen hierdurch nicht gestört. Das mechanische Bewegen des Korns hat also nur dann Zweck, wenn es über längere Zeit fortgesetzt wird. Eine durchgreifende Bekämpfung ist nur durch chemische Mittel zu erzielen. Da diese Mittel aber alle giftig oder in ihrer Anwendung gefährlich sind, ist es in vorliegendem Fall notwendig, daß Sie sich mit einem entsprechenden Fachmann in Verbindung setzen. In erster Linie müssen Sie dafür sorgen, daß Ihr Speicher recht sauber gehalten wird. Ein fugenloser Fußboden hilft hierbei in besonderem Maße. Wenn es Ihnen gelingt, die bei Ihnen lagernden Vorräte bald aufzubrauchen und eine gründliche Säuberung vorzunehmen, die sich insbesondere auf die vorhin genannten Stellen wie Dielritzen, Schalungsritzen, Fensterbretter usw. bezieht, dann werden Sie mit einer Verringerung des Schadens rechnen dürfen. Pi.

882. Feiertagsbezahlung!

Frage: Während der Osterfeiertage mußte ich in einem Industrieunternehmen eine größere Anzahl Handwerker zur Ausführung von Bauarbeiten stellen.

Die Regelung der Lohnzahlung für Tag- und Nachtarbeit am ersten Feiertag ist klar, dagegen ist über die Bezahlung des zweiten Feiertages insofern eine Unklarheit, als der Unternehmer bei Arbeitsausfall den zweiten Feiertag als normalen Arbeitstag bezahlen muß, während die Handwerker 12 Stunden voll gearbeitet haben. Den Handwerkern stehen 50 Prozent für Sonntagsarbeit zu, ich selbst als Unternehmer, beabsichtigte, 50 Prozent, also 4 Stunden normaler Arbeitszeit zu vergüten.

Damit geben sich die Handwerker nicht zufrieden, vielmehr verlangen sie diese 12 Stunden plus 100 Prozent Zuschlag. H. O. in G. Bez. Bresl.

Antwort: Die Bestimmungen der Tarifordnung für das Baugewerbe in der zur Zeit gültigen Fassung, die nur für Arbeit an ersten Feiertagen und am Nationalen Feiertag des Deutschen Volkes 100 v. H., dagegen für Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (das sind u. a. die zweiten Feiertage) 50 v. H. Zuschlag zum Stundenlohn oder Akkordrichtsatz vorgesehen haben, sind inzwischen für die letzteren überholt. — Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien hat eine Anordnung erlassen, die in seinen Amtlichen Mitteilungen Nr. 8 vom 15. 3. 39 veröffentlicht ist, nach der diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die am Neujahrstag, Oster- und Pfingstmontag, sowie am zweiten Weihnachtsfeiertag arbeiten müssen, anstelle eines sonst vorgesehenen Feiertagszuschlages auch einen Zuschlag von 100 v. H. erhalten. Dies gilt jedoch nicht, soweit ein Ausgleich der Feiertagsarbeit durch Gewährung von Freizeit an einem anderen Tage auf Grund von bestehenden Bestimmungen oder Vereinbarungen erfolgt. Für andere, vorstehend nicht genannte Feiertage, gelten die bisherigen Bestimmungen. — Zu beachten ist hierbei noch besonders, daß selbstverständlich die Zulage von 100 v. H. auf der Grundlage von etwaigen Ueberstunden- und Nachtarbeitszuschlägen zu errechnen ist.

Die Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 3. 12. 37 über die Lohnzahlung für den Arbeitsausfall an Feiertagen, wie Neujahrstag, Ostermontag, Pfingstmontag und den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag (mit Bezug auf den Neujahrstag und die Weihnachtsfeiertage jedoch nicht, soweit sie auf einen Sonntag fallen) hat mit der vorstehenden Anordnung des Reichstreuhänders über die Bezahlung der Feiertagsarbeit selbstverständlich nicht das Geringste zu tun. — Nach der Anordnung vom 3. 12. 37 erhalten alle Gefolgschaftsmitglieder für die Arbeitszeit, die infolge dieser Feiertage ausfällt, den regelmäßigen Arbeits-

verdienst als sogenanntes Feiertagsgeld ausgezahlt. Die Gefolgschaftsmitglieder sind hinsichtlich ihres Verdienstes so zu stellen, als wenn auf den Kalendertag kein Feiertag fallen würde. — Dies gilt aber nicht für die gesetzlichen Feiertage, wie Karfreitag, Himmelfahrtstag und Bußtag und die konfessionellen Feiertage.

Erwähnt soll in diesem Zusammenhang auch noch werden die Verpflichtung zur Lohnzahlung für den 1. Mai, dem Nationalen Feiertag des Deutschen Volkes, auf Grund des Gesetzes vom 26. 4. 34, soweit er nicht auf einen Sonntag trifft. Bt.

883. Kündigungsschutz auch bei Pachtverträgen auf bestimmte Zeit.

Frage: Vom 1. Juli 1936 ab habe ich eine Bäckerei auf die Dauer von drei Jahren gepachtet. Im schriftlichen Vertrage steht die Bestimmung, daß der Pachtvertrag sich jedes Mal um ein Jahr verlängert, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Pachtzeit gekündigt wird. Im Mai 1938 habe ich in Erfahrung gebracht, daß die Miete überhöht war. Ich wandte mich daher an das Preisbildungsamt um Prüfung der Miete mit dem Erfolge, daß die Miete von 230,— RM. auf 178,— RM. monatlich herabgesetzt wurde. Der Verpächter schrieb mir am 5. 12. 1938, daß er mit der Zahlung der herabgesetzten Miete nicht einverstanden sei und sich die Nachforderung der gesetzlichen Miete vorbehalte. Mitte Februar 1939 schrieb er nochmals, daß er sich die gesetzliche Miete genehmigen lassen und von mir nachfordern würde. Gleichzeitig wies er darauf hin, daß, wenn der Vertrag am 30. Juni 1939 ablaufe, ich sofort aus der Bäckerei raus müsse und daß aus diesem Grunde der Pachtvertrag schon jetzt gekündigt werde. Damit würde aber meine Existenz vernichtet. S. in B. Bez. Bresl.

Antwort: Nach dem Pachtvertrage endet das Pachtverhältnis am 30. Juni 1939, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Daher stellt das Schreiben des Verpächters vom Februar 1939 keine Kündigung im eigentlichen Sinne des Wortes dar, sondern ist als Erklärung des Verpächters zu würdigen, daß er die vertragsmäßig vorgesehene Verlängerung des Pachtverhältnisses über den 30. Juni 1939 hinaus ablehne. Zweifelsfrei wirkt eine derartige „Ablehnungserklärung" wie eine Kündigung. Deshalb erscheint nach einem Urteile des Oberlandesgerichts von Königsberg vom 8. Juli 1938 eine unterschiedliche Behandlung, soweit ihre Zulässigkeit in Frage steht, nicht gerechtfertigt. Die Ablehnungserklärung ist also genauso zu beurteilen, wie die Kündigung. Nach der Rechtsprechung ist die Kündigung von Pachträumen frei und bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit nicht der Angabe des Grundes. Nur dann ist sie unwirksam, wenn sie einem unlauteren Zwecke dienen soll, insbesondere der verbotenen Herbeiführung einer Mietzinssteigerung oder wenn ihr sonst der Einwand des Rechtsmißbrauchs oder der anzulässigen Rechtsausübung entgegensteht. Beweispflichtig hierfür ist der Pächter, der die Erklärung des Verpächters nicht gegen sich gelten lassen will.

Nach der Entscheidung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 1. August 1938 verstößt eine ohne vorherige Genehmigung der Preisbildungsbehörde ausgesprochene Kündigung von Räumen, die nicht unter den Kündigungsschutz des Mieterschutzgesetzes fallen (z. B. reine Geschäftsräume und Pachträume), gegen die Preisstoppverordnung und ist daher ungültig, wenn sich der Vermieter oder Verpächter durch die Kündigung mittelbar oder unmittelbar einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen will. Dieser Tatbestand ist grundsätzlich bei jeder Kündigung als gegeben anzusehen, zu der der Mieter oder Pächter durch sein eigenes Verhalten keinen Anlaß gegeben hat. Diese Entscheidung soll keinen neuen Mieterschutz für bisher kündigungsfreie Räume bringen, sondern sie soll nur Verstöße gegen den Preisstopp verhüten und den Mieter oder Pächter gegen eine unzumutbare Belastung durch Umzugskosten schützen.

Die beiden Schreiben des Verpächters besagen einwandfrei, daß er sich der auf Grund der Preisstoppverordnung vorgenommenen rechtsgültigen Herabsetzung des Pachtzinses nicht beugen will. Die Ablehnung der Fortsetzung des Pachtverhältnisses kann deshalb nur zu dem Zwecke erklärt sein, um bei einer Neuverpachtung einen höheren Pachtzins zu erlangen. Die „Kündigung" verstößt mithin gegen § 2 der Preisstoppverordnung, wonach es verboten ist, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften über das Preiserhöhungsverbot umgangen werden sollen und dürfte danach rechtsunwirksam sein.

Ein Rechtsmißbrauch würde auf Seiten des Verpächters auch dann vorliegen, wenn er deshalb gekündigt haben sollte, weil der Pächter von seinem Rechte Gebrauch gemacht hat, den Pachtzins durch die Preisbildungsstelle nachprüfen und auf die volkswirtschaftlich gerechtfertigte Höhe herabsetzen zu lassen.

Inzwischen hat der Reichskommissar für die Preisbildung am 19. April 1939 eine neue Verordnung über Maßnahmen der Preisbehörden bei Kündigungen von Miet- und Pachtverhältnissen erlassen.

Danach können der Mieter und der Pächter der Kündigung eines Miet- oder Pachtvertrages über nicht dem Mieterschutzgesetze unterstehende Räume widersprechen, wenn sie zu der Kündigung keinen Anlaß gegeben haben, und diese für sie eine erhebliche wirtschaftliche Belastung mit sich bringen würde. Die Umzugskosten sind in finanzieller Hinsicht für den Mieter oder Pächter ebenso belastend wie eine Erhöhung des Mietzinses selbst. Nimmt der Vermieter oder Verpächter innerhalb der Frist von zwei Wochen seit Zugang des Widerspruches die Kündigung nicht zurück, so entscheidet auf Antrag des Vermieters die Preisbildungsbehörde. Wird auf den Widerspruch keine Erklärung abgegeben, gilt die Kündigung als zurückgenommen.

Dieses Widerspruchsrecht gilt auch dann, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis sich nach dem Vertrage mangels Kündigung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verlängert, und wenn der Vermieter oder Verpächter die Verlängerung des auf bestimmte Zeit geschlossenen Vertrages ablehnt. Die Entscheidungen der Preisbehörde sind für die Verwaltungsbehörden und die Gerichte bindend.

Da dieses Verfahren auch für schwebende Fälle gilt, müssen Sie als Pächter innerhalb einer seit dem 24. April d. Js. laufenden Frist von zwei Wochen dem Verpächter gegenüber den Widerspruch schriftlich erklären.

Endet das Miet- oder Pachtverhältnis kündigungslos zu einem bestimmten Zeitpunkt, ist also eine Vereinbarung über die Verlängerung des Vertragsverhältnisses nicht getroffen, so kann der Mieter oder Pächter spätestens 3 Monate vor Ablauf die Verlängerung des Vertrages beim Vermieter oder Verpächter beantragen. Lehnt dieser die Verlängerung ab, so kann der Mieter oder Pächter der Nichtverlängerung widersprechen. Alsdann ist die Preisbehörde auf Antrag befugt, das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu verlängern. Fg.

884. Schleudern als Reklame?

Frage: Meine Schuhreparaturwerkstatt besteht schon mehrere Jahre, daneben treibe ich einen bescheidenen Handel mit fertigen Schuhwaren. Bloß, ich komme damit nicht so recht vorwärts. Die reinen Schuhwarengeschäfte werden dabei immer größer.

Ich lese immer, daß man werben soll. Da habe ich mir folgenden Kriegsplan ausgedacht:

Ich will mir einen Schwung ganz billiger Ware kommen lassen und ihn groß herausstellen, meinetwegen das ganze Schaufenster voll. Preise ganz niedrig, wenn es sein muß, setze ich noch was zu. Da habe ich doch eine Gelegenheit, Kunden in den Laden zu kriegen und kann ihnen gleich mal so richtig klarmachen, was der Unterschied zwischen einem Qualitätsschuh und dieser billigen Ramschware ist. Will der Kunde das billige Zeug dann immer noch haben, dann kann er das natürlich kriegen, aber ich denke mir, eine ganze Menge wird schon vernünftiger kaufen und man wird auch bekannter dadurch.

Selbstverständlich liegt mir nichts daran, daß ich mir großen Streit zuziehe. Frage also an, ob ich mir Aerger zuziehe, wenn ich das so mache und was Sie überhaupt dazu sagen. P. T. in M. Bez. Bresl.

Antwort: Wir freuen uns über jeden Handwerker, der sich überhaupt Gedanken macht, wie er seinen wirtschaftlichen Erfolg steigern könnte. Ihr Plan entspricht auch wirklich gewissen amerikanischen Geschäftsgepflogenheiten, aber da wir nicht in Amerika sind, raten wir Ihnen dringend: Lassen Sie das lieber sein!

Preisschleuderei ist an sich zwar noch nicht verboten, sie wird erst bestraft, wenn sie zum Konkurs oder zur Zahlungseinstellung des Schleuderers geführt hat. Abgesehen davon, daß Ihnen die Sache über den Kopf wachsen und wirklich so weit führen könnte, überlegen Sie sich aber doch einmal, wie schwer es diejenigen Schleuderer hatten, die von der Preisstoppverordnung überrascht wurden, die sie plötzlich auf ihre Schleuderpreise festlegte. Niemand weiß, auf welche Stichtage späteres Preisrecht einmal zurückgreifen kann. Schaffen Sie durch Schleuderei, ganz gleich, aus welchem Grunde, keinen Präzedenzfall gegen sich!

Bei jeder Werbung muß man auch überlegen, welche Kreise man sich heranziehen will. Mit billiger, schlechter Ware, an deren Absatz Ihnen in Wahrheit gar nichts liegt, werden Sie vornehmlich Interessenten für eben solche Ware gewinnen. Die werden Sie schwer von etwas besserem überzeugen können. Die besseren Käufer und Besteller werden Ihnen aber ganz fernbleiben, wenn sozusagen das ganze Schaufenster sichtlichen Qualitätsverfall demonstriert. Zum Schlusse haben Sie voraussichtlich viele Käufer von einer Sorte, die Sie gar nicht wünschen, aber wenig Gewinn. Wenn dann erst einmal die billige Ware im Gebrauch ist und sich nicht bewährt, werden Sie überdies auch noch viel Aerger im Laden haben. Gerade von Ihnen als Schuhmacher erwartet man doch womöglich etwas Besseres für dasselbe Geld, weil man Ihnen zutraut, daß Sie mit besonderer Fachkenntnis einkaufen.

Werberechtlich haben Sie auch eine Menge Gelegenheiten sich Nachteile zuzuziehen. Es geht nicht mehr so leicht wie früher, wo man getrost über einen Haufen Ramsch schreiben konnte „Halb geschenkt!" und damit Käufer anzog.

Schließlich werden Sie mit einem solchen Verfahren auch die Achtung Ihrer Berufskameraden aufs Spiel setzen, denn diese Art, Geschäfte anzubahnen, eignet sich eben nicht für Handwerker. Denken Sie bloß einmal daran, was entstehen würde, wenn es nun jeder so machen wollte!

Also — nichts für ungut, aber Sie müssen sich etwas anderes ausdenken. Es ist freilich in Ihrer Lage besonders schwer, mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln und gegen so große Händlerkonkurrenz wirksam zu werben. Sie werden sich vor allem auf die Umwohner stützen müssen. Um Ihnen mehr positive Angaben machen zu können, müßten wir Ihre Ausstattung und örtliche Lage kennen.

885. Schuldenbereinigung.

Frage: In den Jahren des wirtschaftlichen Zusammenbruches 1929/30 hat eine Reihe von Käufern die von mir gelieferte Ware nicht bezahlt. Im Jahre 1931 wurde ich Mitglied der NSDAP. Daraufhin setzte ein Boykott meines Geschäfts ein. Durch zahlreiche Zwangsvollstreckungen ging mein Geschäft immer mehr zurück, sodaß ich es schließlich im Jahre 1932 auf meine Ehefrau übertragen habe. Seit dieser Zeit bin ich als Angestellter meiner Ehefrau tätig. Ich habe nunmehr die Absicht, einen Antrag auf Schuldenbereinigung zu stellen. Ist dies unter den genannten Voraussetzungen möglich?

J. K. in R. Bez. Liegn.

Antwort: Nach § 1 des Gesetzes über die Bereinigung alter Schulden vom 17. 8. 1938 können die alten Schulden derjenigen bereinigt werden, die infolge der Wirtschaftsnot vor der Machtübernahme oder infolge ihres Einsatzes für die Bewegung bei der Ausübung eines selbständigen Berufs vor dem 1. 1. 1934 wirtschaftlich zusammengebrochen sind. Voraussetzung für die Schuldenbereinigung ist aber, daß der Schuldner im Konkurs infolge Anordnung der Zwangsversteigerung seines Grundbesitzes oder wegen sich häufender Zwangsvollstreckungen in sein bewegliches Vermögen die wirtschaftliche Grundlage seiner selbständigen Lebenshaltung zur Befriedigung seiner Gläubiger hingegeben hat.

Auf Grund Ihrer Angaben mag es zwar richtig sein, daß Sie infolge der Wirtschaftsnot und des Einsatzes für die Bewegung schon vor dem 1. 1. 34 bei der Ausübung Ihres Berufes wirtschaftlich zusammengebrochen sind. Nach § 1 des Schuldenbereinigungsgesetzes ist aber weitere Voraussetzung, daß Sie die wirtschaftliche Grundlage Ihrer selbständigen Lebensstellung zur Befriedigung Ihrer Gläubiger hingegeben haben. Das ist aber zweifellos nicht der Fall. Die wirtschaftliche Grundlage Ihres selbständigen Berufs bildete Ihr Geschäft. Dieses haben Sie zwar auf Ihre Frau übertragen

und damit auch den selbständigen Beruf aufgegeben. Die Werte aber, die in dem Geschäft noch vorhanden waren, haben Sie nicht zur Befriedigung Ihrer Gläubiger hingegeben, sondern, was man wohl annehmen muß, auf Ihre Frau übertragen, um sie dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen. Auf einen derartigen Fall findet das Gesetz aber schon nach seinen Grundgedanken keine Anwendung. Das Gesetz will nämlich dem Schuldner Schutz gewähren, der zwangsweise alle wirtschaftlichen Werte seinen Gläubigern geopfert und der dadurch die Grundlage seiner Lebensstellung verloren hat, nicht aber demjenigen, der die wirtschaftliche Lebensgrundlage, wenn auch in anderer Form, im wesentlichen erhalten hat.

Nach alledem hat unserer Ansicht nach ein Antrag auf Schuldenbereinigung keine Aussicht auf Erfolg.

886. Invalider Photograph.

Frage: Von 1916 bis 1926 war ich bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte als kaufmännischer Angestellter versicherungspflichtig versichert. 1926 wechselte ich meinen Beruf und meldete das Gewerbe als selbständiger Photograph an und zahlte von 1926 bis 1931 freiwillig die Beiträge an die Reichsversicherungsanstalt weiter.

1931 wurde mir infolge Krankheit von der Reichsversicherungsanstalt ein Kur bewilligt, wurde aber als berufs- und arbeitsunfähig entlassen und beziehe nun seit 1931 von der Reichsversicherungsanstalt eine monatliche Invalidenrente (Ruhegeld) von 71,— RM.

Trotz meiner Invalidität zahle ich aber die Beiträge an die Handwerkskammer und Innung pünktlich weiter, trotzdem ich meinen Betrieb infolge meiner Krankheit fast das ganze Jahr geschlossen habe, aber das Gewerbe habe ich vorläufig immer noch nicht abgemeldet, da ich immer noch hoffe, ich könnte wieder gesund werden und dann wieder meinen Beruf ausüben.

Ich bin 52 Jahre alt, verheiratet und kinderlos. Darf ich als Invalide, da ich doch von der Reichsversicherungsanstalt als berufsunfähig geschrieben bin, gelegentlich mal eine Tätigkeit in meinem selbständigen Berufe als Photograph ausüben, um mir dadurch einen Nebenverdienst zu verschaffen, um wenigstens die Beiträge aufzubringen? — Da es mir jetzt manchen Tag gesundheitlich besser geht, möchte ich versuchen, etwas mehr Verdienst aus meinem Betrieb herauszuholen.

1. Darf ich z. B. 100,— RM. Verdienst oder mehr aus meinem Betrieb herausholen, wenn es mir mein Gesundheitszustand vorübergehend erlaubt, trotzdem ich von der Reichsversicherungsanstalt die monatliche Rente von 71,— RM. beziehe oder ist mir als Rentenempfänger jede Tätigkeit in meinem Betriebe verboten?

2. Darf ich dann ein kleines Firmenschild vorübergehend am Hause anbringen?

3. Die Beiträge für die Reichsversicherungsanstalt brauche ich wohl sicher nicht zu entrichten, solange ich von dieser die Rente beziehe, zumal die Reichsversicherungsanstalt doch im Besitze meiner Beitragskarte ist. J. H. in G. Bez. Bresl.

Antwort: 1. Es steht Ihnen ohne weiteres frei, Ihr Gewerbe weiter auszuüben. Der Bezug eines Ruhegeldes steht dem nicht im Wege. Anders wäre es nur, wenn Sie Ihre Berufstätigkeit in vollem Umfange wieder ausüben. In einem solchen Falle würde bei der nächsten Untersuchung Ihre Arbeitsfähigkeit festgestellt werden und damit das Ruhegeld sofort in Wegfall kommen.

2. Zur Führung einer Firma sind Sie nicht berechtigt, jedoch steht dem nichts im Wege und das meinen Sie wohl auch nur, Ihren Namen und Ihre Berufsangabe an Ihrem Hause anzubringen.

3. Angestelltenversicherungspflichtig sind diejenigen Personen nicht, die ein Ruhegeld beziehen. (§ 14 A. V. G.).

4. Es ist aber durchaus möglich, worauf wir Sie aufmerksam machen möchten, daß Ihr Betrieb nach der neuen Verordnung als nicht lebensfähig geschlossen wird. Wenn das nicht geschieht, dann allenfalls nur aus dem Grunde, weil durch die Schließung Ihres Betriebes eine Arbeitskraft für andere Zwecke nicht frei werden würde.

887. Reichsnährstandsbeiträge.

Frage: Ich habe als Maler ein Haus mit drei Morgen Gartenland gepachtet, das Grundstück ist aber im ganzen 16 Morgen groß. Bin ich da verpflichtet, den Reichsnährstandsbeitrag für das ganze Grundstück zu bezahlen oder nur für die drei Morgen? Oder muß das alles der Besitzer bezahlen? Wie ist in diesem Falle die Rechtslage?

E. N. in G. Bez. Liegn.

Antwort: Der Reichsnährstandsbeitrag richtet sich nach dem Grundsteuermeßbetrag und beträgt gegenwärtig 21 Prozent dieses Betrages. Der Mindestbeitrag beträgt 3,— RM., der aber nicht zur Erhebung kommt, wenn der Meßbetrag nicht mindestens 8,— RM. beträgt.

Für die Reichsnährstandsbeiträge haftet der Grundstückseigentümer. Ist im Pachtvertrag über die Abwälzung dieser Beiträge auf den Pächter nichts gesagt, so sind sie ausschließlich Angelegenheit des Verpächters.

Bezüglich der landwirtschaftlichen Unfallversicherungsbeiträge gilt, wenigstens im vorliegenden Fall, Aehnliches.

888. Saatgutreinigungsmaschine.

Frage: Darf ich eine Saatgutreinigungsmaschine in Betrieb nehmen oder muß dazu erst eine Genehmigung erteilt werden? Wer wäre dafür zuständig? Ich habe in der Fachpresse vor ungefähr einem halben Jahre gelesen, daß der Staat für solche Zwecke Zuschüsse zahlt. Besteht diese Anordnung noch? Müllermstr. E. G. in P. Bez. Liegn.

Antwort: Die Aufstellung einer Saatgutreinigungsmaschine unterliegt der Genehmigung des Getreidewirtschaftsverbandes. Es ist richtig, daß ein Zuschuß dafür erhältlich ist und zwar in Höhe von 30 Prozent des Anschaffungspreises. Durch diesen Zuschuß sollen die Sparmaßnahmen, die in der Verwendung gereinigten Saatgutes liegen, gefördert werden. Während normalerweise vielleicht ein Zentner Getreide ausgesät wird, genügt bei gereinigtem Getreide die Aussaat von ½ Ztr. Sollten Sie allerdings die Saatgutreinigungsmaschine nur für Ihren Mühlenbetrieb benötigen, so kommt die Gewährung eines Zuschusses nicht in Frage. Im übrigen hat die Kreisbauernschaft sich gutachtlich zu der beabsichtigten Anschaffung zu äußern.

Regierungsbezirk Breslau.

889. Vertragsabänderung. F. S. in G. G.
890. Sonnenschutzrollos. F. U. in B.
891. Rundstäbe. M. R. in S.
892. Fensterrecht. K. F. in R.-B.
893. Testamentserrichtung. P. S. in P.
894. 4 verschiedene Fragen. F. B. in E.
895. Stellungswechsel. K. F. in R.
896. Altersversorgung. W. H. in G.
897. Altersrente. W. G. in P.
898. Teilhaberschaft. A. S. in S.
899. Lehrlingsfrage. E. S. in N. B.
900. Elektrizitätsfrage. W. K. in R.
901. 2 verschiedene Fragen. F. W. in D.
902. 3 verschiedene Fragen. W. S. in M.
903. 6 verschiedene Fragen. P. S. in W.
904. Kinderbeihilfe. P. N. in W.
905. Steuerpflicht. G. T. in F.
906. Beschränkung der Rechte und Pflichten. W. M. in W.
907. Abflußleitung. G. F. in H.
908. 2 verschiedene Fragen. A. L. in H.
909. Einrichtungszuschüsse. T. B. in G.
910. Lehrvertrag bei der Industrie. W. S. in W.
911. Rücktritt oder Anfechtung von Verträgen? G. W. in S.
912. Rücktritt oder Anfechtung von Verträgen? G. W. in I.
913. Erfrischungshalle. E. S. in M.
914. Einrichtung eines Holztrockenraumes. F. R. in P.
915. Teilhaber im Geschäft. P. R. in S.
916. Kundenwerbung. P. H. in G.
917. „Irrtümer vorbehalten". E. B. in B.
918. Zwangsvollstreckung. W. M. in G.
919. Reparaturbeihilfe. P. N. in O.
920. Bauangelegenheit. D. M. in A. B.
921. Klappstühle. H. K. in H.

Regierungsbezirk Liegnitz.

922. Grenzstreitigkeiten und Nachbarrecht. W. B. in L.
923. Altersversorgung. L. K. in F.
924. Sonnabendarbeit. A. F. in H.
925. Mietserhöhungen. M. P. in H.
926. Schallisolierung von Wänden. R. M. in H.
927. 4 verschiedene Fragen. H. B. in B. S.
928. 3 Pflichtjahrsfragen. P. B. in H.
929. Erbschaft. M. L. in G.
930. Einrichtungszuschüsse. R. M. in F.
931. Zementdachsteine. O. H. in G.
932. Schnittholzpreisregelung. M. S. in W.
933. Fürsorgeleistung. F. K. in G. R.
934. Landmaschinenhandel. A. T. in O. Z.
935. Versicherung. G. K. in A.
936. Verwandte Gewerbe. M. S. in R.
937. Abtretung. O. P. in G.
938. Erbauseinandersetzung. M. J. in M.

Regierungsbezirk Oppeln.

939. Abgelehnter Versicherungsantrag. J. B. in S.
940. Gesellschaftsform. G. A. in N.
941. Ehestandsdarlehn. A. B. in K.
942. Fleischerfragen. W. K. in S.
943. Gewerbelehrerausbildung. E. M. in S.
944. Holzuntersuchung. B. S. in G.
945. Schornsteinerhöhung. J. S. in H.
946. Berufsschulpflicht. C. K. in Z.
947. 2 verschiedene Fragen. P. R. in G.
948. Einrichtungszuschüsse. E. F. in R.
949. Altersversicherung. F. S. in K.
950. Entlassung aus dem Lehrverhältnis. J. P. in L.
951. Schäden durch Grubenabbau. J. B. in M.

Diese Fragen werden schriftl. beantwortet. Dr. Sto.

80. Geburtstag in Wohlau.

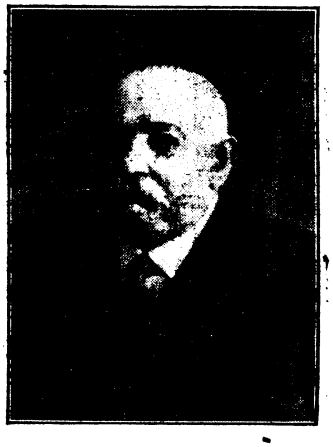

Bild: Archiv „Schlesiens Handwerk"

Malermeister Gustav Schneider sen., in Wohlau, der bereits im Jahre 1937 das Fest der goldenen Hochzeit feiern konnte, beging am 4. Mai 1939 seinen 80. Geburtstag.

Seit Gründung der „Freien Maler-Innung Wohlau" im Jahre 1902 gehörte er dieser als Mitglied an und war bis 1913 als Kassenführer und daraufhin bis 1930 als stellvertretender Obermeister tätig. Er wurde im Jahre 1931 in Anbetracht seiner Verdienste um das hiesige Malerhandwerk zum Ehrenmitglied der Maler-Innung ernannt.

Der Jubilar steht noch heute in der Werkstatt seiner Söhne, und führt Kunstmalereien auf alten Bauerntruhen usw. aus. Auch sonst hilft er an der pünktlichen Erledigung der Aufträge fleißig mit.

Das Mitgliedsbuch beantragen.

Der Gauschatzmeister der NSDAP. teilt mit: Bekanntlich erhalten alle Parteigenossen nach zweijähriger Mitgliedschaft das Mitgliedsbuch der NSDAP. Ich fordere hiermit diejenigen Parteigenossen auf, die am 1. März 1937 oder früher der Bewegung beigetreten sind und noch kein Mitglieds-

Gegr. 1831 C. F. Heidenreich's Wwe. G. m. b. H., Oppeln Fernruf 4241
Das alte Fachgeschäft für das Handwerk
Stabeisen — Formeisen — Röhren — Klempner- und Schmiedebedarf — Baumaterialien

buch besitzen, sofort bei ihrem zuständigen Blockleiter oder in der Ortsgruppen-Geschäftsstelle einen Antrag auf Ausstellung des Mitgliedsbuches der NSDAP. zu stellen. Ich bitte aber zu beachten, daß nur das parteiamtliche Eintrittsdatum der roten Mitgliedskarte maßgebend ist. Jeder Parteigenosse, der hierfür infrage kommt, wird diese Maßnahme begrüßen, damit er jetzt bald in den Besitz des endgültigen Mitgliedsausweises kommt. Für den Buchantrag sind folgende Unterlagen notwendig:

1. Die Mitgliedskarte mit sämtlichen Beitragsmarken bezw. Beitragswertmarken vom Eintrittstag bis zum Tage der Antragstellung sowie die Reichsparteitagumlage-Wertmarken,
2. zwei Lichtbilder,
3. RM. 1,— als Ausfertigungsgebühr.

Diejenigen Parteigenossen, die am 1. Mai 1937 aufgenommen worden sind, werden demnächst besonders zur Stellung des Buchantrages aufgefordert.

Konrad Winkler, Breslau:

Handwerk und Jugend wesensgleich

Besuch von Jugendherbergen. — Hervorragende Leistungen des Handwerks. — In Muskau OL. entstand die schönste Jugendherberge Schlesiens.

Welches ist das Kennzeichen der Jugend? Ist es das Lebensalter? Ist es das noch nicht vollendete Ausgereiftsein? Nein! Das Kennzeichen der Jugend beruht in dem Vermögen, wachsen zu können. In diesem Wachsenkönnen liegt auch das Geheimnis des Nationalsozialismus. Jung ist jeder Mensch, der die Fähigkeit behalten hat, zu wachsen. Wenn auch das körperliche Wachstum mit einem bestimmten Lebensalter sein Ende hat, so ist das viel wichtigere Wachstum des Geistes und der Seele ausschlaggebend.

Dieses jugendstarke Wachsenkönnen äußert sich besonders eindringlich beim Handwerk. Das deutsche Handwerk ist in seinem Schaffen und in seinen Leistungen, in seiner Kulturauffassung und Gestaltungskraft in den letzten Jahren ungeheuer gewachsen. Gerade ob dieses Wachsenkönnens ist das Handwerk der Jugend so wesensverwandt, daß sich zwischen Handwerk und Jugend vielen vielleicht unbewußt, eine innige Schaffenskameradschaft gebildet hat. Neben dem schöpferischen Können bei der Gestaltung von Jugendheimen, die örtlich der Jugend eine Heimstätte sein sollen, zeigen sich die Leistungen des Handwerks besonders gut bei der Errichtung neuer Jugendherbergen, die der wandernden Jugend, aber auch Erwachsenen bei ihren Wanderungen nicht nur Bleibe und Uebernachtungsstätte, sondern auch angenehme Wohnstätte sein sollen und dies in immer größerem Ausmaße tatsächlich auch sind.

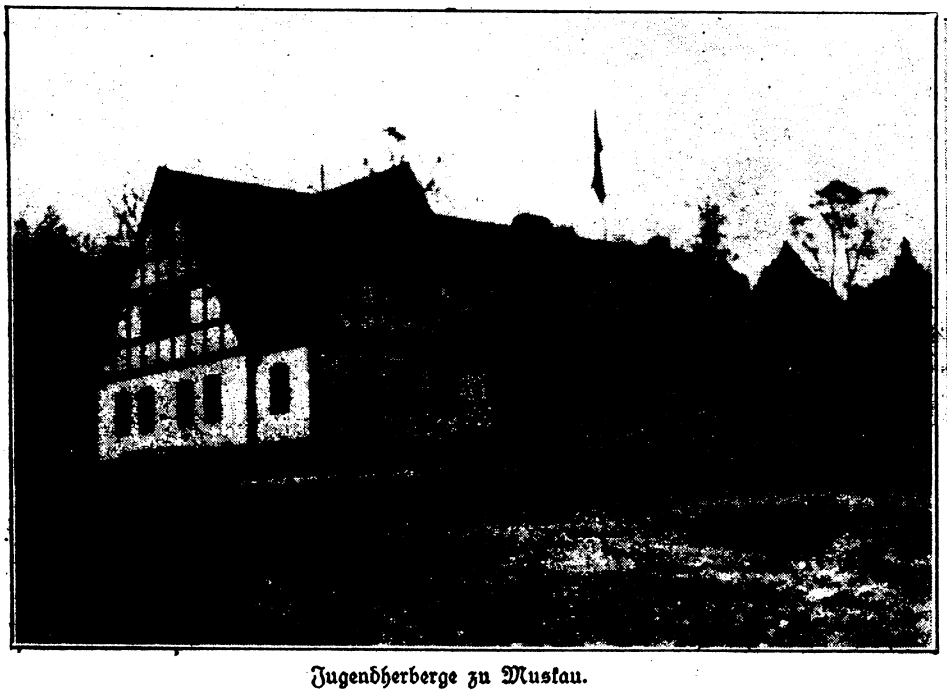

Jugendherberge zu Muskau.

Handgeschmiedete Laterne am Hauseingang der Jugendherberge zu Muskau.

Bilder: Popp, Glaß (1), Archiv Jugendherbergsverband (1), Winkler, Breslau (3)

Wer Gelegenheit hat, eine Rundfahrt zu schlesischen Jugendherbergen mitzumachen, wird zunächst von der Landschaft beeindruckt. Das schlesische Land offenbart sich dem Reisenden mit seiner landschaft-

Im Handwerksbetrieb erhöht Ferngas Leistung und Wirtschaftlichkeit!

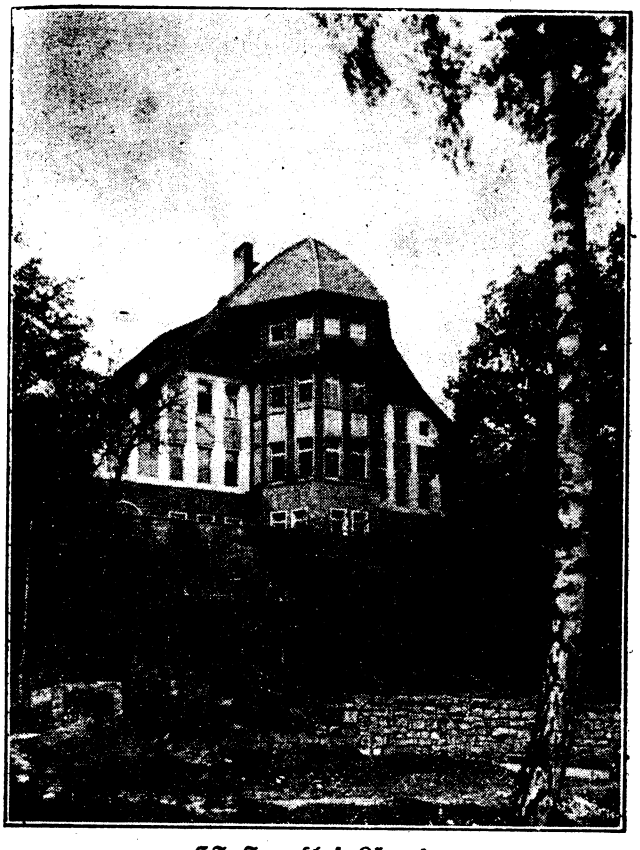

HJ.-Jugendhof, Löwenberg.

lichen Eigenart. Vor zwei Jahren war es mir vergönnt, auf einer solchen Rundfahrt das oberschlesische Land und oberschlesische Jugendherbergen zu sehen. Vor einigen Tagen erlebte ich bei einer gleichen Rundfahrt die niederschlesischen Berge, das Heideland und die Oberlausitz. **Die Landschaft ist deshalb deutsche Heimat geworden, weil kulturschöpferische deutsche Menschen die Landschaft, die zunächst aus Bergen und Tälern, aus Wäldern und**

Ecke in einem Tagesraum der Jugendherberge zu Muskau.

Flüssen bestand, mit Straßen, mit Kulturpflanzen bebauten Feldern, Dörfern und Städten versehen haben. So wurde aus der Landschaft artgebundene Heimat.

Handgearbeitete Tonplastiken in der Jugendherberge zu Muskau stellen die drei Hauptberufe der Muskauer Bevölkerung dar: Glasbläser, Töpfer und Bergmann.

Unter Leitung des Inspekteurs Ost des Jugendherbergsverbandes, Parteigenossen Hauptbannführer Kurt Scheerschmidt, hat, seit der Nationalsozialismus die Jugendherbergen gestaltet, eine sehr beachtenswerte Wandlung Platz gegriffen. Anstelle von kleinen und kleinsten Herbergen, die zum Teil in Mansardenstuben von Gastwirtschaften untergebracht waren und die nichts weiter waren als billige Uebernachtungsmöglichkeiten, hat eine neue Gestaltung von Jugendherbergen begonnen. Es wurden bestehende Gebäude umgebaut. Auf dem Annaberg, in Dramatal und in anderen Orten entstanden neu gebaute Herbergen mit schönen Tagesräumen. Hierbei waren Handwerker und Kunsthandwerker schon sehr stark am Bau eingeschaltet. Die bisherige Krönung in der kulturellen Entwicklung und somit in der artgebundenen Heimatsgestaltung ist im letzten Jahre bei der Jugendherberge zu Muskau festzustellen. Die Ferdinand-Maßmann-Jugendherberge erhielt ihren Namen nach dem Dichter des Liedes „Ich hab' mich ergeben mit Herz und mit Hand" Ferdinand Maßmann, der in Muskau gelebt hat und auch dort gestorben ist. Die vorbildlich schöne Herberge enthält neben luftigen Schlafräumen und einer hygienisch einwandfreien Küchenanlage zwei große Tagesräume, von denen der eine in Nummer

Schuhmacherleder / Sattlerleder Willi Kirsch
Breslau 1, Wallstraße 13
Fernsprecher 28332
Auto- und Möbelleder - Feinleder - Orthopädische Leder

16 von „Schlesiens Handwerk" bereits abgebildet worden ist. Was in dieser Jugendherberge an wertvoller Handwerksarbeit zu sehen ist, erfreut und befriedigt sehr. Besonders zu erwähnen ist die überaus sorgfältige Verarbeitung der Doppelfenster, das Deckengebälk und die künstlerische Verarbeitung des Wandschmuckes und der Beleuchtungskörper.

Während der Rundfahrt wurden außer Muskau die Jugendherbergen in Mauer und der Jugendhof in Löwenberg besichtigt.

Die enge Arbeitskameradschaft, die sich zwischen dem Handwerk und dem Jugendherbergsverband gebildet hat und immer mehr vertieft, verpflichtet das Handwerk. Der Ausbau der Jugendherbergen soll in den nächsten Jahren weiter vorwärts schreiten. Unter anderem soll in Beuthen OS. die erste **Großherberge mit 500 Betten** entstehen. Am 6. und 7. Mai 1939 findet, wie alle Jahre, eine Straßensammlung für das Jugendherbergswerk statt. Bei dieser Sammlung kommt die enge Verbundenheit mit dem Handwerk dadurch zum Ausdruck, daß Miniaturen von Handwerkszeug, wie Sägen, Maurerkellen, Hämmer usw. bei der Straßensammlung verkauft werden.

Es ist eine selbstverständliche Pflicht, daß alle schlesischen Handwerker sich nachdrücklich an dieser Straßensammlung beteiligen. Es wird nicht nur einer ideellen Förderung genügt, indem unserer Jugend schöne Herbergen gegeben werden. Das Handwerk hat einen direkten Erfolg dadurch zu verzeichnen, daß es diese Stätte der Jugend bauen hilft.

Bekanntmachungen.

Handwerkskammer Breslau

Mit Wirkung vom 20. April 1939 haben wir den Bäckerobermeister Herrn Richard Langer in Schweidnitz zum Kreishandwerksmeister für Schweidnitz Stadt und Land berufen. (§ 57 Ziff. 2 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934).

Breslau, den 21. April 1939.

Die Handwerkskammer.

Peterzelt, Präsident m. d. G. b. — Dr. Klingspor, 1. Syndikus.

Ungültigkeitserklärungen.

Die Handwerkskarten nachstehender Personen sind verloren gegangen und werden hiermit für ungültig erklärt:

Gerhard v. Brase, Kürschnerei-Inh., Breslau, Matthiasstr. 70-72, Karte Nr. 16097, ausgestellt am 31. 3. 1936.

Wilh. Wenschauer, Schuhmacher, Schweidnitz, Gartenstr. 6, Karte Nr. 10508, ausgestellt am 17. 2. 1936.

Fr. Maria Wisniowski, Damenschneiderin, Bad Reinerz, Kreis Glatz, Karte Nr. 7411, ausgestellt am 21. 1. 1936.

Die Handwerkskammer zu Breslau.

Handwerkskammer Liegnitz.

Im Feierabendhaus in **Neuhof bei Liegnitz** findet **ein fachtheoretischer Lehrgang** über die Erzeugung von Zementwaren, Betonstein, Terrazzo, Mosaik usw. zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk vom **11. Mai bis 3. Juni** statt.

Kursusdauer 3 Wochen, täglich achtstündiger Unterricht. Teilnehmergebühr 60,— RM.

Alles Nähere durch die **Gewerbeförderungsstelle bei der Handwerkskammer zu Liegnitz.**

Veteranen der Arbeit:

Nachstehende selbständige Handwerker und Gefolgschaftsmitglieder wurden seitens der Handwerkskammer durch die Aushändigung eines Diploms geehrt:

50jähriges Meisterjubiläum:

Hermann Frenzel, Friseurmeister, Rothenburg OL.; Heinrich Peier, Handwebermeister, Rothenburg a. O.; Otto Gärtner, Fleischermeister, Görlitz; Adele Vielhauer, Putzmachermeisterin, Sagan; August Teschner, Schuhmachermeister, Bleichenau; Karl Stanke, Sattlermeister, Hohenfriedeberg; Alfred Abisch, Malermeister, Kuttlau; Marta Paatsch, Putzmachermeisterin, Landeshut; Heinrich Exler, Fleischermstr., Ludwigsdorf; Oskar Kirchberger, Meister d. Kraftfahrzeughandwerks, Haynau; Heinrich Göldner, Schuhmachermstr., Schles. Haugsdorf.

40jähriges Meisterjubiläum:

Robert Kirschke, Schuhmachermeister, Rothenburg; Wilhelm Brocke, Zimmermeister, Kodersdorf; Max Rinn, Silberschmiedemeister, Liegnitz; Paul Lange, Bäckermeister, Schwertburg; Alfred Haase, Bez.-Schornsteinfegermeister, Görlitz; Hugo Peplowsky, Korbmachermeister, Hoyerswerda; Paul Schulze, Böttchermeister, Rothwasser; Amand Weidner, Stellmachermeister, Hirschberg; Karl Roitsch, Fleischermeister, Seidenberg OL.; Richard Hoffmann, Fleischermeister, Marklissa, Alfred Gabriel, Fleischermeister, Wünschendorf; Adolf Muster (30), Sattlermstr., Löwenberg; Ernst Winkler, Klempnermeister, Liegnitz; Bruno Merkel, Bildh., Steinsetzmeister, Liegnitz; Otto Hönsch, Steinsetzmeister, Kotzenau; Paul Petzold, Sattlermeister, Raudten; Otto Blum, Schuhmachermeister, Sagan; Josef Taube, Schuhmachermstr., Sagan; Heinrich Springer, Malermeister, Görlitz; Julian Pohl, Tischlermeister, Berna; Bruno Günther, Tischlermeister, Lauban; Fedor Seeliger, Bäckermstr., Görlitz; Julius Raupach, Fleischermstr., Schönau a.K.; Heinrich Krügler, Friseurmstr., Kauffung a. K.;

STOFFE von Franz Troche
Graupenstraße 3 · Tel. 56977
Günstige Einkaufsquelle auch für Schneidermeister und Wiederverkäufer

Josef Liebzeit, Schuhmachermstr., Bischdorf; Heinrich Klemmt, Stellmachermstr., Schneebach; Hermann Söhnel, Stellmachermstr., Leisersdorf; Robert Bernhard, Stellmachermstr., Modelsdorf; Paul Bothe, Bäckermeister, Grünberg; Max Brozatus, Bäckermeister, Grünberg; Bernhard Fiebig, Schuhmachermeister, Queißen; Alfred Mayer, Friseurmeister, Lauban; Rudolf Schulz, Schmiedemeister, Obersiegersdorf; Rudolf Klose, Schmiedemeister, Költsch.

Handwerkskammer Oppeln.

Betr. Obermeister der Böttcher- und Küferinnung Gleiwitz OS.

Gemäß § 13 Absatz 2 der 1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. 6. 34 ist der Böttchermeister Arthur Grzbielok, Gleiwitz nunmehr zum Obermeister der Böttcher- und Küferinnung Gleiwitz ernannt worden.

Oppeln, den 18. April 1939.

Die Handwerkskammer zu Oppeln.

Die Bestallung des Baumeisters Bruno Wolter, Ratibor OS., als Sachverständiger für das Maurerhandwerk und des Goldschmiedemeisters Kurt Hellwig, Gleiwitz, als Sachverständiger für das Goldschmiedehandwerk ist mit dem heutigen Tage erloschen.

Oppeln, den 17. April 1939.

Die Handwerkskammer zu Oppeln.

Nachstehende Handwerker sind verstorben und ihre Handwerkskarten sind nicht einziehbar. Die Handwerkskarten werden hiermit für ungültig erklärt.

Klara Choroba, Damenschneiderin, Gleiwitz, Karten-Nr. 9750; Alfred Bonitz, Elektroinstallation, Neisse, Karten-Nr. 16064; Johann Juretzko, Buchbinder, Kranstädt, Krs. Ratibor, Karten-Nr. 23087; Josef Fehlbier, Fleischer, Bauerwitz, Krs. Leobschütz, Karten-Nr. 1600; Ernst Kinscher, Schuhmacher, Hubertusruh, Krs. Leobschütz, Karten-Nr. 19770; Johann Piontek, Kunststeinhersteller, Schnellewalde, Krs. Neustadt, Karten-Nr. 17494; Vinzenz Walter, Herrenschneider, Neisse, Karten-Nr. 7173; Florian Jaschke, Schornsteinfeger, Bolko, Krs. Oppeln, Karten-Nr. 1485.

Nachstehende Handwerker sind aus dem Handwerkskammerbezirk Oppeln unbekannt verzogen. Ihre Handwerkskarten sind nicht einziehbar und daher für ungültig erklärt worden. Bei deren unberechtigter Vorlegung sind diese einzubehalten. Der Handwerkskammer ist hiervon Mitteilung zu machen.

Ludwig Rittau, Fleischerei, Klausberg, Krs. Beuthen, Karten-Nr. 11548; Eugen Quittner, Teppichweber, Gleiwitz, Karten-Nr. 2774; Georg Hanke, Friseur, Hindenburg, Karten-Nr. 20498.

Nachstehende Handwerker haben ihre Handwerkskarte verloren. Diese sind nicht einziehbar und daher für ungültig zu erklären. Bei deren unberechtigter Vorlegung sind diese einzubehalten. Der Handwerkskammer ist hiervon Mitteilung zu machen.

Georg Makiolczyk, Schlosserei (Brückenwaagenbau), Guttentag, Karten-Nr. 11354; Paul Koszytorz, Mechan. Werkstatt, Breitenmarkt, Krs. Guttentag, Karten-Nr. 19080; Johann Cupok, Tischlerei, Guttentag, Karten-Nr. 11809; Johann Weindich, Zementwarenherstellung, Sackenhoym, Krs. Cosel, Karten-Nr. 16029; Paul Ueberreiter, Baugeschäft, Neustadt, Karten-Nr. 7449; Oskar Krömer, Bäckerei, Oppeln, Karten-Nr. 17049.

Termine.

Herrenschneider-Innung Breslau.

Am Sonnabend, dem 6. Mai, Dienstag, dem 9. Mai und Donnerstag, dem 11. Mai, 20 Uhr, finden Fachabende statt und zwar im Vinzenzhaus, Seminargasse 1-3.

Zimmerer-Innung Glatz

Innungsversammlung am 14. 5. 39, 14 Uhr, in Glatz im Schützenhaus. Tagesordnung wird durch Rundschreiben bekannt gegeben.

Meisterschule des Deutschen Handwerks Breslau

Abendklasse für Gold- u. Silberschmiede

Eintritt jederzeit

Auskunft u. Anmeldung Breslau 1, Klosterstr. 19

Schlesische Meisterkurse.

Verzeichnis der Lehrgänge 1938/39.

Tageslehrgänge mit vollem Tagesunterricht:

Sattler	8. 5.—20. 5. 39
Damenschneider	26. 6.—29. 7. 39
Schuhmacher	26. 6.—29. 7. 39
Tischler	19. 6.—29. 7. 39
Buchbinder	26. 6.—22. 7. 39
Schriftsetzer u. Drucker	12. 6.—22. 7. 39

Wander- und Sonderlehrgänge:
nach Bedarf.

Auskunft und Anmeldung:
Montag und Donnerstag von 10—18 Uhr, an den übrigen Werktagen von 10—13 Uhr.

Die Leitung der Schlesischen Meisterkurse, Breslau 1, Klosterstraße 19

Fernruf: 22601, Nebenstelle 2545.

Furniere/Sperrholz **Würsching & Klinger**
Breslau 6, Striegauerstr. 2 / Fernspr. 24705

Jetzt ist es schön . . .

. . . in Schreiberhau.

Der sprossende Frühling und die Schneeflächen in den Schluchten des Hochgebirges bilden einen reizvollen Kontrast.

In dieser schönen Zeit bietet ein Aufenthalt im

Handwerker-Erholungsheim in Mittel-Schreiberhau

(Riesengebirge)

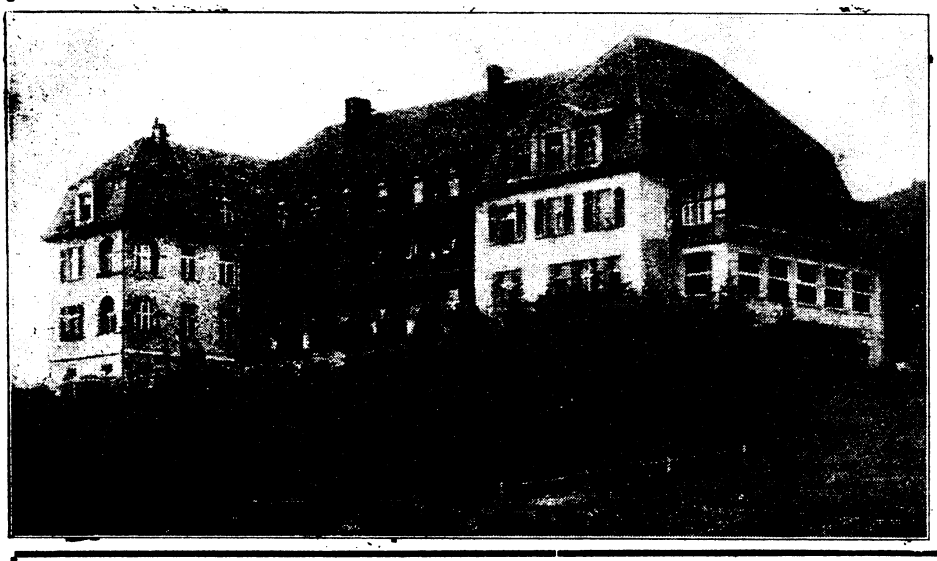

eine besonders gute Erholung.

Anmeldung u. Auskunft durch:

Verwaltung des Handwerker-Erholungsheimes Mittel-Schreiberhau

Fernsprecher: Schreiberhau 245
Bahnst.: Mittel-Schreiberhau

Fließendes Warm- und Kaltwasser, 125 Betten in Zimmern mit schöner Aussicht. Eigenes Garagenhaus

Eichborn & Co. Filiale Brieg, Langestr. 11

erledigt alle Bankgeschäfte.

Sparen bewahrt, was Arbeit gewann.

Kreis- und Stadtsparkasse Strehlen (Schles.)

Mündelsichere Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Jalousien

Rolladen
Verdunkelungen
sowie sämtliche Ersatzteile

Alfons Kasper
Hohenzollernstr. 83
Telefon 81075

Bau- und Möbeltischlerei

seit Jahrzehnten im Besitz, Werkraum 120 qm groß, hell, mit allen Maschinen in 60 qm großem Raum, 10 Bänke, mit guter Industrie- und Behördenkundschaft, in Waldenburg i. Schles. ist altershalber günstig zu **verpachten** evtl. zu **verkaufen.** Angebote unter LM/7/39 erbeten.

Beziehen Sie sich bitte bei Anfragen und Bestellungen auf „Schlesiens Handwerk".

Jaeschke & Kretschmer
Inh. Joh. Jaeschke
Stuhlfabrik
Breslau 26
Breslau-Carlowitz
Telefon 433 97
Wichelhaus-Allee 71

Mechan. Stickerei
Plisseebrennerei
A. Helbig
BRESLAU 1
Herrenstr. 29, part.
Fernsprecher 56804
Ende'n und Wendein
Bogen-, Loch- und Richelieu-Arbeiten
Hohlsäume aller Art
Nähen v. Bettwäsche

Spare bei der Hansa-Bank Schlesien A.-G.

Gegr. 1869

Zentrale: Breslau 1, Ohlauer Stadtgraben 29. Depositenkassen: Neue Taschenstraße 18/19 und Telegraphenstraße 7
Filialen: Glatz, Oels und Schweidnitz

Kredite • Scheckverkehr • Wechseldiskont • Wertpapiere • Grundstücksverkehr

Hauptschriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Inhalt einschließlich Bilder: Konrad Winkler, Breslau, für den Anzeigenteil: Georg Gramer, Breslau. Sprechstunden der Schriftleitung 10—12 Uhr. Für unverlangt eingegangene Manuskripte übernimmt die Schriftleitung keine Verantwortung. Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk", Breslau 5, Museumplatz 15 Fernruf 21308, Postscheckkonto Breslau 51265. Druck: Karl Vater, Breslau 5. Erscheinen: Jeden Sonnabend. Bezugsgebühren monatlich 25 Rpf. (einschließlich 4,7 Rpf. Postzeitungsgebühr) zuzüglich 6 Rpf. Postzustellgeld. Einzelheft 10 Rpf. zuzügl. Porto. Die Behinderung der Lieferung rechtfertigt keinen Anspruch auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Anzeigenpreise: Grundpreis für die 22 mm breite Zeile, 1 mm hoch, 10 Rpf. Im Textteil (38 mm breit) 45 Rpf. je Millimeterhöhe. Ermäßigte Grundpreise im Anzeigenteil für private Kleine Anzeigen und Familienanzeigen 22 mm breit, je mm 7 Rpf. Weitere ermäßigte Preise u. Nachlässe lt. Anzeigenpreisliste. Zurzeit ist Preisliste Nr. 7 gültig. — D.-A. l. V. 1939: 34 26 6.